

zu beseitigen, und an die Organe der Justizverwaltung, die die Aufgabe haben, die gesamte Tätigkeit der Gerichtsorgane in den Bezirken, Gebieten oder Republiken anzuleiten.

Um die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit zu heben, kommt es jetzt vor allem darauf an, die Kultiviertheit bei der Arbeit der Gerichtsorgane zu erhöhen.

Man muß unterstreichen, daß die Gerichtsaufsicht vielseitiger geworden ist. Die Überprüfung der Sachen im Kassationsverfahren erfolgte nicht nur auf Antrag der Bürger, sondern bei einer bedeutenden Anzahl von Sachen auch als Ergebnis durchgeführter Revisionen und Überprüfungen der Volksgerichte und der Verallgemeinerung der Gerichtspraxis bezüglich einiger Kategorien von Straf- und Zivilsachen.

Die Vorsitzenden der Gerichte müssen unbedingt ernsthafte Maßnahmen zur Verbesserung der Gerichtsaufsicht unter dem Gesichtspunkt treffen, daß jeder vom Präsidium des Gerichts zugelassene Fehler in einer Reihe von Fällen zu einer falschen Orientierung der Volksgerichte und der Gerichtskollegien der Bezirks- und Gebietsgerichte sowie der Obersten Gerichte der Autonomen Sowjetrepubliken führt.

Die wichtigste Form der Kontrolle der Arbeit der Volksgerichte sind die Revisionen und Überprüfungen ihrer Arbeit. Jedoch auch in diesem Punkt gibt es bei uns noch viele Mängel. In einigen Gebieten werden nicht wenige Revisionen und Überprüfungen durchgeführt, aber das Niveau der gerichtlichen Tätigkeit bleibt weiter niedrig. Das erklärt sich in erster Linie durch die mangelnde Qualität der Revisionen und Überprüfungen.

Die Aufgabe der weiteren Festigung der Gesetzmäßigkeit, die vom XXI. Parteitag der KPdSU gestellt wurde, fordert von uns eine Verstärkung der Kontrollen über die Arbeit der Gerichte, die entscheidende Beseitigung vorhandener Mängel und die Erhöhung des Niveaus der Arbeit des Gerichts in der Republik.

Eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der vor uns stehenden Aufgaben werden die Kader der Gerichtsorgane und anderer Justizorgane spielen. Der XXI. Parteitag unserer Partei hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Verteilung und Erziehung der Kader zu verbessern, indem für die leitende Tätigkeit ausgebildete, prinzipielle Menschen ausgewählt werden, die Gefühl für das Neue haben, die alle Kräfte und alles Wissen zum Nutzen des Volkes zur Verfügung stellen, in ihre Arbeit bolschewistische Leidenschaft hineinlegen und unversöhnlich gegenüber Mängeln sind.

Die qualitative Zusammensetzung unserer Kader hat sich in den letzten Jahren merklich verbessert. Jedoch sind die Mängel in der Arbeit der Justizorgane der RSFSR bezüglich der Auswahl und Erziehung der Kader bei weitem noch nicht beseitigt. Davon zeugt die Tatsache, daß nach den Volksrichterwahlen einige Richter vorfristig von ihrer Funktion entbunden werden mußten.

Die sowjetischen Richter sind dazu berufen, die Bürger im Geiste der kommunistischen Bewußtheit zu erziehen, und sie selbst müssen Vorbild bei der strengen Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft sein.

Unsere Aufgabe besteht darin, unsere gesamte Arbeit bezüglich der Erziehung der Kader, der Erhöhung ihres ideologisch-theoretischen Niveaus und ihrer juristischen Ausbildung in grundlegender Weise zu verbessern.

Es bestehen keine Zweifel, daß die von den Beschlüssen des Parteitags begeisterten Organe der Gerichte und anderen Justizorgane der RSFSR unter Führung der Kommunistischen Partei diese Aufgaben erfüllen und damit einen wertvollen Beitrag bei der Verwirklichung der großen Aufgaben leisten, die der XXI. Parteitag dem sowjetischen Volk gestellt hat.

*(Übersetzt von Agnes Mehnert,
Oberreferent im Ministerium der Justiz)*

Das Plädoyer des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung erster Instanz

Von RUDI BELL und FRITZ WILKE, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

Das Plädoyer des Staatsanwalts ist im Strafprozeß einer der Höhepunkte, der dem gesamten Verfahren das Gepräge gibt. Die Hauptverhandlung wird von Prozeßbeteiligten und besonders von Zuhörern nicht selten nach dem Plädoyer des Staatsanwalts beurteilt. Es ist insoweit ein erstrangiger Erziehungsfaktor, der leider noch hin und wieder unterschätzt wird. Der Staatsanwalt als der berufene Vertreter des Staates der Arbeiter und Bauern ist der erste am Hauptverfahren Beteiligten, der seine Stellungnahme abgibt. Mit seinen Ausführungen setzt sich die Verteidigung auseinander, zu ihnen wird sich der Angeklagte in seinem Schlußwort in den meisten Fällen äußern, und sie sollen u. a. schließlich auch dem Gericht Richtung und Grundlage für die Urteilsfindung bieten. Das Plädoyer des Staatsanwalts steht somit in seiner Bedeutung gleich neben der Urteilsverkündung.

Die Probleme, die mit der Arbeit des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung und bei der Gestaltung des Plädoyers zusammenhängen, sind bisher in der Fachliteratur kaum erörtert worden. In dem nachfolgenden Beitrag soll an Hand der bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen zu einigen grundsätzlichen Fragen des Plädoyers des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung erster Instanz Stellung genommen werden.

Die politische Zielsetzung des Plädoyers

In jeder Hauptverhandlung stehen die Fragen der Erziehung des einzelnen ebenso wie die Einwirkung auf das Bewußtsein der breiten Massen der Werktätigen im

Vordergrund. Das ist auch dann der Fall, wenn in der Hauptsache durch die Anwendung von Zwang auf den Täter selbst eingewirkt werden soll. Die Frage nach der politischen Zielsetzung des Plädoyers ist deshalb engstens verbunden mit der Frage nach der größtmöglichen erzieherischen Wirkung und der richtigen erzieherischen Methode des Plädoyers.

Die Mehrheit der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik achtet freiwillig die durch Strafgesetze geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse, weil sie die Richtigkeit dieser Verhältnisse anerkennt. Einhaltung der Gesetze durch die Mehrheit der Werktätigen bedeutet also in erster Linie Anerkennung der durch diese Gesetze geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse.

Für die Erziehungswirkung des Plädoyers ergibt sich daraus, daß sowohl der Täter als auch die übrigen Werktätigen durch das Plädoyer von der Notwendigkeit und Richtigkeit der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik überzeugt bzw. in ihrer Erkenntnis darüber gefestigt werden müssen. Das kann jedoch nur dadurch erreicht werden, daß im Plädoyer der Widerspruch zwischen der Tat und den gesellschaftlichen Verhältnissen, zwischen Täter und Gesellschaft deutlich aufgedeckt wird.

Die Hauptaufgabe des Plädoyers besteht also darin, die konkrete Erkenntnis vom Bestehen dieses Widerspruchs und von der Notwendigkeit der gesellschaftlichen Reaktion darauf sowohl dem Gericht als auch